

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG)

Änderung vom 15. November 2023

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [515.211](#) (Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [BZV-AG] vom 22. November 2006) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, gestützt auf die §§ 3, 4, 5, 8, 11a, 14, 18a, 20, 22, 24, 24a, 33, 35, 38, 40, 43, 44a, 44b, 45 und 52 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) vom 4. Juli 2006 ¹⁾, die §§ 13 Abs. 2 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ²⁾, § 7 des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 ³⁾, § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ⁴⁾ und § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Gebühren und die Benutzung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 ⁵⁾.

beschliesst:

¹⁾ SAR [515.200](#)

²⁾ SAR [153.100](#)

³⁾ SAR [165.170](#)

⁴⁾ SAR [661.110](#)

⁵⁾ SAR [661.153](#)

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ist die AMB. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d) **(geändert)** Koordination aller Arbeiten zur fortlaufenden Nachführung der Gefährdungsanalyse,
- f) **(geändert)** Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sowie des Aufgebots des Kantonalen Führungsstabs (KFS),
- n) **(geändert)** Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Kantone im Bereich des Schutzes vor erhöhter Radioaktivität gemäss Art. 135, 193 und 194 der Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 26. April 2017 ¹⁾.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales legt Struktur und Grösse des KFS fest.

² Für die Angehörigen des KFS, für die durch den KFS aufgegebenen Angehörigen der Staatsverwaltung und der selbständigen staatlichen Institutionen sowie für extern beigezogene Spezialisten wird eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Vollzug erfolgt durch die AMB.

³ Der KFS kann aufgegeben werden durch

- e) **(geändert)** die Chefin oder den Chef des KFS und deren oder dessen Stellvertretung,
- g) **(geändert)** die Regionalen Führungsorgane (RFO). Diese haben das Aufgebot über die Pikettdienstleistenden des KFS bei der Chefin oder dem Chef des KFS respektive bei deren oder dessen Stellvertretung zu beantragen.

⁴ Der KFS stellt seine Erreichbarkeit, rasche Einsatzbereitschaft und Stellvertretungen sicher. Er muss über die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) aufgegeben werden können.

⁵ Die Angehörigen des KFS haben jedem Aufgebot für Einsätze, Ausbildungen und Rapporte Folge zu leisten.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Kantonales Katastrophen-Einsatzelement (Überschrift geändert)

¹ Das Departement Gesundheit und Soziales legt Struktur und Grösse des Kantonalen Katastrophen-Einsatzelements (KKE) fest.

² Das KKE wird durch den Regierungsrat oder durch die Chefin oder den Chef des KFS, deren oder dessen Stellvertretung sowie durch die KNZ aufgegeben. Die Chefin oder der Chef des KFS regelt mittels Weisung die Kompetenz zur differenzierten Aufbietung des KKE.

¹⁾ [SR 814.501](#)

**§ 5a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 5 (neu)**

Entschädigung der Angehörigen des KKE (Überschrift geändert)

¹ Angehörige des KKE, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 ¹⁾ haben, erhalten für den Besuch von Aus- und Weiterbildungen eine Pauschale von Fr. 240.– pro Tag. Verpflegungs- und Fahrkosten werden nicht separat entschädigt.

² Angehörige des KKE erhalten für Ernstfalleinsätze zusätzlich zur Entschädigung gemäss dem Erwerbsersatzgesetz oder zur Pauschale von Fr. 240.– pro Tag eine Entschädigung für entstandene Verpflegungs- und Fahrkosten gemäss dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen.

³ Nicht der kantonalen Verwaltung angehörige Teilnehmende von Sitzungen der Führung des KKE, des Care-Teams Aargau oder der Sanität KKE erhalten pro aufgewendete Stunde eine Entschädigung von Fr. 30.–. Nach demselben Ansatz werden die von der Kommandantin oder vom Kommandanten des KKE angeordneten Arbeiten entschädigt. Verpflegungs- und Fahrkosten werden separat gemäss dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen entschädigt.

⁵ Angehörige des Care-Teams Aargau erhalten für Ernstfalleinsätze und deren Nachbearbeitung neben einer Entschädigung gemäss dem Erwerbssatzgesetz und einem Sold gemäss Funktion zusätzlich eine Pauschale von Fr. 30.– pro geleisteten Care-Einsatz.

**§ 6a Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert),
Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)**

Kritische Infrastrukturen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

^{1bis} Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz amtet als kantonale Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen.

² Die Betreiber kritischer Infrastrukturen können bei Bedarf von der kantonalen Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen zur Ausbildung aufgeboten werden. Die kantonale Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen übernimmt daraus schliessende Kosten.

³ Der Bedarfsfall für die Pflicht zur Teilnahme an einer Ausbildung wird durch die aktuelle Bedrohungslage oder eine Veränderung der kantonalen Gefährdungslage definiert.

¹⁾ SR [834.1](#)

⁴ Den Betreibern kantonal relevanter kritischer Infrastrukturen werden zusätzliche Leistungen nach Aufwand, auf der Basis einer Vollkostenrechnung, verrechnet. Auf der Basis einer Kostenberechnung kann auch eine Pauschale vereinbart werden.

⁵ Die Betreiber kantonal relevanter kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, die Änderung der für die Erfassung in der Zentraldatenbank erforderlichen Daten innert nützlicher Frist an die kantonale Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen zu melden.

⁶ Die kantonale Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen regelt die Einsatzbereitschaft der kantonal relevanten kritischen Infrastrukturen gegenüber den Betreibern.

§ 6b (neu)

ABC-Koordination

¹ Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz amtet als kantonale Koordinationsstelle für das ABC-Wesen.

² Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz stellt eine ABC-Koordinatorin oder einen ABC-Koordinator.

³ Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz ernennt in Absprache mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV), der Abteilung für Umwelt (AfU), der Abteilung Gesundheit (GSH) und dem Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Kantons geeignete Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren zur Unterstützung der ABC-Koordinatorin oder des ABC-Koordinators. Sie regelt deren Zusammenarbeit mit einer Weisung.

⁴ Die Entschädigung der nicht beim Kanton angestellten Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren erfolgt gemäss dem Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen.

⁵ Die Koordinationsstelle für das ABC-Wesen führt Absprachen durch, trägt Entscheidungsgrundlagen zusammen und erarbeitet bei Bedarf kantonale Richtlinien in Absprache mit den zuständigen Stellen und unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten:

- a) zur Führung des ABC-Einsatzes, soweit nicht bereits durch Erlass geregelt,
- b) zur Beendigung von ABC-Einsätzen, namentlich zum Übergang in die Linienstruktur,
- c) zur Notfallplanung von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, sowie Schulen und Spitälern,

- d) zu Aspekten des Rettungswesens, der Seuchenbewältigung, der tier- und humanmedizinischen Versorgung einschliesslich Dekontamination und medizinischer Notversorgung,
- e) zu Ausrüstung, Ausbildung und Übungen sowie zu konzeptionellen oder taktischen Fragen,
- f) zu Vorsorgemassnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte,
- g) für die AfU, die GSH, die AGV und das AVS.

⁶ Für die Umsetzung der Richtlinien, insbesondere die Vorbereitung auf ABC-Einsätze und deren Bewältigung sowie für die Sicherheit ihrer Einsatzkräfte, sind die betroffenen Organisationen im Rahmen ihrer regulären Zuständigkeiten verantwortlich. Diese betreffen insbesondere die Durchführung der Ausbildung, die Beschaffung der Ausrüstung und die Kostenträ- gung.

§ 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinden innerhalb einer Bevölkerungsschutzregion bezeichnen eine Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz und sorgen für die Erfüllung folgender Aufgaben:

- h) **(geändert)** Sicherstellung des Aufgebots und der Einsatzbereitschaft des RFO,
- j) **(geändert)** Bezeichnung der Notfalltreffpunkte für die Notkommuni- kation, Evakuierung sowie die Unterstützung der Mobilmachung der Armee in Zusammenarbeit mit den RFO gemäss Vorgaben des für den Bevölkerungsschutz zuständigen kantonalen Organs und Bekanntma- chung bei der Bevölkerung.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 9 (neu)

¹ Die Gemeinderäte oder die von ihnen für die Bevölkerungsschutzregion bezeichnete Koordinationsstelle wählen die Angehörigen des RFO.

² Für die Angehörigen des RFO und für die durch das RFO im Einsatz zu- sätzlich aufgebotenen Spezialistinnen und Spezialisten ist durch das für den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde zuständige Organ eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³ Die RFO können aufgeboten werden durch

- c) **(geändert)** die Kommandantin oder den Kommandanten der Kan- tonspolizei, die Stellvertretung oder die Pickettoffizierin oder den Pi- kettoffizier,
- d) **(geändert)** die Chefin beziehungsweise den Chef oder die Stabsche- fin beziehungsweise den Stabschef des RFO,
- f) **(geändert)** die Gemeinderäte der betreffenden Region,
- g) **(neu)** die in der Bevölkerungsschutzregion bezeichnete Koordinati- onsstelle für den Bevölkerungsschutz.

⁴ Die RFO stellen ihre rasche Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit sicher. Sie müssen über die KNZ aufgeboden werden können. Die Kosten tragen die Regionen.

⁵ Die Angehörigen der RFO haben jedem Aufgebot für Einsätze und Ausbildungen Folge zu leisten.

⁶ Bei einem Einsatz haben die RFO die KNZ und den KFS zu informieren und ihre Verbindung sicherzustellen.

⁷ Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) stellen ihrem jeweiligen RFO die für das RFO vorgesehene Führungsunterstützung für Einsätze und Übungen zur Verfügung. Die Übungseinsätze müssen mit dem Zivilschutzkommando im Rahmen der Jahresplanung der ZSO abgesprochen und koordiniert werden.

⁹ Wenn das RFO im Auftrag der Gemeinden oder der für die Bevölkerungsschutzregion bezeichneten Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz im Einsatz ist, sind die regionalen Partner des Bevölkerungsschutzes dem RFO unterstellt. Das RFO kann in diesem Zusammenhang Aufträge erteilen.

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen informiert die Einsatzleitung das zuständige RFO lagegerecht.

² Die Koordination und die Überwachung der Umsetzung von partnerübergreifenden Leistungsaufträgen des Bevölkerungsschutzes und Dritten obliegen den zuständigen RFO. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz.

³ *Aufgehoben.*

§ 8b Abs. 6 (geändert)

⁶ Die Kosten der Wartung, der Instandsetzung oder der Wiederbeschaffung der beschlagnahmten Mittel haben der KFS oder die RFO zu tragen.

§ 8c (neu)

Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

a) Aufgebot

¹ Die Teilnahme an der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung gilt als Amtstermin.

² Die in der Region für den Bevölkerungsschutz zuständige Koordinationsstelle bezeichnet eine administrative und eine durchführende Stelle.

³ Das Aufgebot zur Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung hat durch die administrative Stelle spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.

⁴ Die Teilnahmepflichtigen sind im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde über die obligatorische Sicherheitsveranstaltung vorzuorientieren.

⁵ Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz bezieht aus dem kantonalen Einwohnerregister die zur Erstellung der Aufgebote der Sicherheitsveranstaltung notwendigen Daten, bereinigt diese und stellt sie mit einer Aufgebotsvorlage den administrativen Stellen der Bevölkerungsschutzregionen zur Verfügung.

⁶ Eine freiwillige Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung ist möglich.

⁷ Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnahmepflichtigen, was auf dem Aufgebot festzuhalten ist.

§ 8d (neu)

Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

b) Ausnahmen von der Teilnahmepflicht

¹ Von der Teilnahme ausgenommen sind Personen mit einem Invaliditätsgrad ab 40% und Frauen, die freiwillig den Orientierungstag besucht haben.

² Personen, die nur vorübergehend aufgrund von Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft verhindert sind oder die einen Auslandsaufenthalt mit zivilrechtlicher Abmeldung absolvieren, können die Teilnahme unter Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses oder Nachweises um maximal ein Jahr verschieben.

³ Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahmepflichtigen ihre Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung unter Vorlage eines Zeugnisses oder Nachweises um maximal ein Jahr verschieben oder sich von einer Teilnahme befreien lassen können.

§ 8e (neu)

Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

c) Massnahmen bei Nicht-Erscheinen

¹ Wer an der Sicherheitsveranstaltung erstmalig unentschuldigt nicht teilnimmt, wird durch die administrative Stelle aufgefordert, die Gründe für die Absenz zu erläutern.

² Kommt die teilnahmepflichtige Person dieser Aufforderung nicht nach oder legt sie keine für eine Dispensation berechtigten Ausnahmegründe gemäss § 8d dar, wird sie von der zuständigen Stelle verwahrt und neu aufgeboden.

³ Bei einem wiederholten widerrechtlichen Nichteintrücken wird die teilnahmepflichtige Person bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt und nicht mehr aufgeboden.

§ 8f (neu)

Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

d) Durchführung und Inhalt der Veranstaltung

¹ Die Sicherheitsveranstaltung dauert drei bis fünf Stunden.

² Sie wird in der Bevölkerungsschutzregion des Wohnorts der Teilnehmerspflichtigen durchgeführt.

³ RFO, Polizei, Feuerwehr, ZSO und das Gesundheitswesen sind verpflichtet, an der Sicherheitsveranstaltung teilzunehmen und diese zu unterstützen.

⁴ Die in der Region für den Bevölkerungsschutz zuständige Koordinationsstelle legt mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes deren Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung fest.

⁵ Die Koordinationsstellen für die Bevölkerungsschutzregionen regeln den Einsatz und die Entschädigung der jeweiligen nebenamtlichen Kursleiterin oder des jeweiligen nebenamtlichen Kursleiters sowie der nebenamtlichen Moderatorinnen und Moderatoren.

⁶ Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz unterstützt die Durchführung der Veranstaltung mit folgenden Aufgaben:

- a) erforderliche Aus- und Weiterbildung der Kursleitung sowie der Moderatorinnen und Moderatoren,
- b) einheitliche Unterlagen zur Veranstaltung,
- c) Weisungen zur Durchführung und Administration der Veranstaltung.

⁷ Die Kantonspolizei sowie die Abteilung Feuerwehrwesen der AGV unterstützen die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz bei der Erarbeitung von einheitlichen Unterlagen.

⁸ An der Sicherheitsveranstaltung erläutern die Partner des Bevölkerungsschutzes sowie allfällige weitere Organisationen insbesondere folgende Themen:

- a) Sicherheit im Alltag und Verhalten bei Gewalt,
- b) Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Einsatz der Partner des Bevölkerungsschutzes,
- c) Chancen und Möglichkeiten der Mitwirkung,
- d) sicherheitspolitische Mittel des Bundes.

§ 8g (neu)

Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

e) Kosten und Entschädigung

¹ Die Kosten für die Durchführung der Sicherheitsveranstaltung tragen die Bevölkerungsschutzregionen. Ausgenommen davon sind Kosten, die mehr als eine Bevölkerungsschutzregion betreffen, insbesondere solche Kosten, die nicht einer einzelnen Veranstaltung zugerechnet werden können. Die kantonale Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz regelt die Details.

² Die Kosten für den eigenen Arbeitsaufwand und Materialien tragen die Partnerorganisationen vollumfänglich selbst.

³ Angehörige des Zivilschutzes werden gemäss Bundesgesetzgebung über die Erwerbsersatzordnung entschädigt und können für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung aufgeboten werden.

⁵ Die Teilnahmepflichtigen erhalten eine Zwischenverpflegung.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewältigung eines Ereignisses mit grossem Patientenanfall baut auf den Strukturen des Alltagsrettungswesens auf und basiert auf der Sanitätsnotrufzentrale SNZ 144.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Dem KAD obliegt die sanitätsdienstliche Vorbereitung auf Ereignisse mit grossem Patientenanfall. Grundlagen bilden die Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) ¹⁾ und die Vorgaben des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) des Bundes.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz erstellt das Dispositiv für die Schutzanlagen und Einrichtungen des KSD.

² Jede Gemeinde wird im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einer sanitätsdienstlichen Anlage zugewiesen.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der geschützten Spitäler obliegen den Spitälern und sind nach den Vorgaben des BABS und der kantonalen Koordinationsstelle für den Zivilschutz auszuführen.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die AMB amtiert als kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz legt die Leistungsprofile, die Grundleistungsaufträge sowie die Vorgaben für das Aufgebot und das Alarmaufgebot des Zivilschutzes mittels Weisungen fest. Diese sind durch die ZSO zu konkretisieren und umzusetzen.

¹⁾ Richtlinien zur Organisation des Sanitätsdienstes bei Grossereignissen und Katastrophen (www.ivr.ch)

⁵ Die in der Region zuständige Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz kann zusätzliche Leistungsaufträge mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Dritten vereinbaren.

§ 18

Aufgehoben.

§ 18a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (neu)

¹ Die Beschaffung von standardisiertem Material erfolgt aufgrund der Vorgaben des Bundes und der kantonalen Koordinationsstelle für den Zivilschutz sowie auf der Basis der Leistungsaufträge und Leistungsprofile.

² *Aufgehoben.*

³ Der Aufwand für die Evaluation, Beschaffung und Entsorgung des standardisierten Zivilschutzmaterials wird verrechnet, wenn

Aufzählung unverändert.

⁴ Das Material des Zivilschutzes wird in der zentralen Datenbank Zivilschutz verwaltet. Die Kostenanteile für Lizenz- und Wartungsgebühren, Erweiterungen, Softwareanpassungen, Betrieb und Unterhalt werden zwischen der kantonalen Koordinationsstelle für den Zivilschutz und den ZSO im Verhältnis der Nutzung aufgeteilt und in einem Nutzungsvertrag geregelt. Die Informatikkosten können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben über Ersatzbeiträge verrechnet werden.

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz kann für die Reparatur des Materials des Zivilschutzes Leistungsverträge abschliessen.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 5

¹ Die Einsatzleitung, das RFO oder das in der Region für den Zivilschutz zuständige Organ erlässt die Aufgebote für Einsätze bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen sowie für Hilfeleistung im Rahmen der Nachbarschafts- und überregionalen Hilfe.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

^{1bis} Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz erlässt das Aufgebot für Einsätze und Hilfeleistungen in anderen Kantonen und im grenznahen Ausland.

⁴ *Aufgehoben.*

^{4bis} Die Angehörigen des Zivilschutzes dürfen im Rahmen der Wiederholungskurse für Alarmübungen ohne Voranzeige angeboten werden.

⁵ Bei hoher Dringlichkeit können folgende Organe den Zivilschutz anbieten:

- a) **(geändert)** die kantonale Einsatzleitung,
- c) **(geändert)** die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz.

§ 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Kosten für Sold, Transport, Verpflegung und allenfalls Unterkunft im Rahmen des Gemeinschaftseinsatzes werden dem Gesuchsteller im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben verrechnet.

^{3bis} Die Abrechnung erfolgt anhand der durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) festgelegten Pauschalbeträge.

§ 21 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2

¹ Die AMB ist zuständig für die Anzeigeerstattung bei Widerhandlungen:

- a) **(geändert)** gegen die Art. 88 und 89 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 20. Dezember 2019 ¹⁾ in den Bereichen der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung, der Weiterbildungskurse,

^{1bis} Der KFS ist zuständig für die Anzeigeerstattung bei Widerhandlungen gegen die Art. 88 und 89 BZG, wenn die Bevölkerung den verbindlichen Anordnungen des KFS bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten nicht Folge leistet.

² Das in der Region für den Zivilschutz zuständige Organ ist zuständig für die Anzeigeerstattung bei Widerhandlungen

- a) **(geändert)** gegen die Art. 88 und 89 BZG während der von der ZSO durchgeführten Diensteanlässe,

§ 22 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz kann für Zivilschutzausbildungen Leistungsverträge mit anderen Kantonen abschliessen.

§ 23 Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 5 (geändert)

Aufgebote gemäss Art. 49 bis 53 BZG (Überschrift geändert)

^{1bis} Die Jahresprogramme werden zusätzlich im kantonalen Amtsblatt publiziert. Diese Publikation ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.

⁵ Das Controlling über die bereits geleisteten und noch zu leistenden Diensttage eines Kalenderjahres erfolgt mit Hilfe des Personalinformationssystems des Bundes (PISA-ZS).

¹⁾ SR [520.1](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die ZSO melden die Wiederholungskurse mindestens 12 Wochen vorher mit dem entsprechenden Formular der kantonalen Koordinationsstelle für den Zivilschutz. Der Anmeldung sind das Arbeitsprogramm und das Aufgebot beizulegen.

² Die Genehmigung erfolgt durch die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz.

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Die Vorinformation wird zusätzlich im kantonalen Amtsblatt sowie im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde publiziert und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.

§ 26 Abs. 2 (neu)

² Die Koordinationsstelle für den Bevölkerungsschutz der Region kann nach guter Leistung beziehungsweise Amtsdauer die Grade Gefreiter, Wachtmeister und Oberleutnant verleihen.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gebühren für die Benützung des Ausbildungszentrums richten sich nach der Verordnung über die Gebühren und die Benützung von kantonalen Gebäuden und Anlagen vom 22. März 2001 sowie Anhang 3.

§ 27a (neu)

Dauer Zivilschutzausbildung

¹ Die Dauer der Ausbildung der jeweiligen Funktionen der Grund-, Kader- und Zusatzausbildungen ist in Anhang 2 geregelt.

§ 29 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

Schutzraumbau (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ Beim Bau eines Gebäudes mit mehr als 38 Zimmern muss ein Schutzraum gebaut werden.

§ 30 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5, Abs. 5^{bis} (neu), Abs. 5^{ter} (neu)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Die weitere Verwendung der durch den Kanton verwalteten Ersatzbeiträge hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen:

- a) **(geändert)** Umnutzungen von Schutzanlagen des Zivilschutzes,
- b) **(geändert)** Evaluation, Beschaffung, Unterhalt und Entsorgung von Standardmaterial des Zivilschutzes,
- c) **(geändert)** Material zur Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle,

^{5bis} Die direkte Verrechnung über die Ersatzbeiträge ist möglich.

^{5ter} Die Aufwände der ZSO, die über Ersatzbeiträge rückfinanziert werden dürfen, werden pauschal anstatt effektiv abgerechnet.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Abnahme der Schutzräume erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Koordinationsstelle für den Zivilschutz. Die Fertigstellung des Gebäudes mit dem Schutzraum ist dieser unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes bekannt zu geben.

^{2bis} Die periodische Kontrolle der Schutzräume erfolgt durch die ZSO oder durch sie bezeichnete Dritte. Die kantonale Koordinationsstelle für den Zivilschutz erlässt die dazugehörigen Weisungen.

§ 31a Abs. 1

¹ Bei der Erneuerung von öffentlichen und privaten Schutzräumen gemäss den Vorgaben des Bundes übernimmt die AMB folgende Leistungen:

- a) **(geändert)** Beurteilung und Genehmigung der eingereichten Schutzraumprojekte,
- b) **(geändert)** Zusicherung der Beiträge aus dem Ersatzbeitragskonto des Kantons,

§ 32

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

¹ Die AMB amtet als kantonale Zentralstelle für die Wirtschaftliche Landesversorgung. Sie bezeichnet eine kantonale Delegierte oder einen kantonalen Delegierten für die Wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL).

^{1bis} Das RFO schlägt den Gemeinden die für die Wirtschaftliche Landesversorgung auf kommunaler Ebene verantwortliche Person vor (GDWL).

^{1ter} Die oder der KDWL definiert die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der oder des GDWL.

⁵ Die kantonale Zentralstelle für die Wirtschaftliche Landesversorgung richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.

⁶ Die kantonale Zentralstelle für die Wirtschaftliche Landesversorgung koordiniert alle Massnahmen und Aktivitäten des Kantons mit Bundesstellen.

Anhänge

- Anhang 1: Bevölkerungsschutzregionen (§ 2 Abs. 1) (**geändert**)
- Anhang 2: Zivilschutzausbildung (§ 27a) (**geändert**)
- Anhang 3: Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen beim ZAZ Eiken (§ 27) (**geändert**)
- Anhang 4: Organisationsstrukturen, Bestandeszahlen und Mittel der Zivilschutzorganisationen (§ 17) (**aufgehoben**)
- Anhang 5: Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen beim ZAZ Eiken (§ 27) (**aufgehoben**)
- Anhang 6: Bedarf an Schutzanlagen (§ 31) (**aufgehoben**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aarau, 15. November 2023

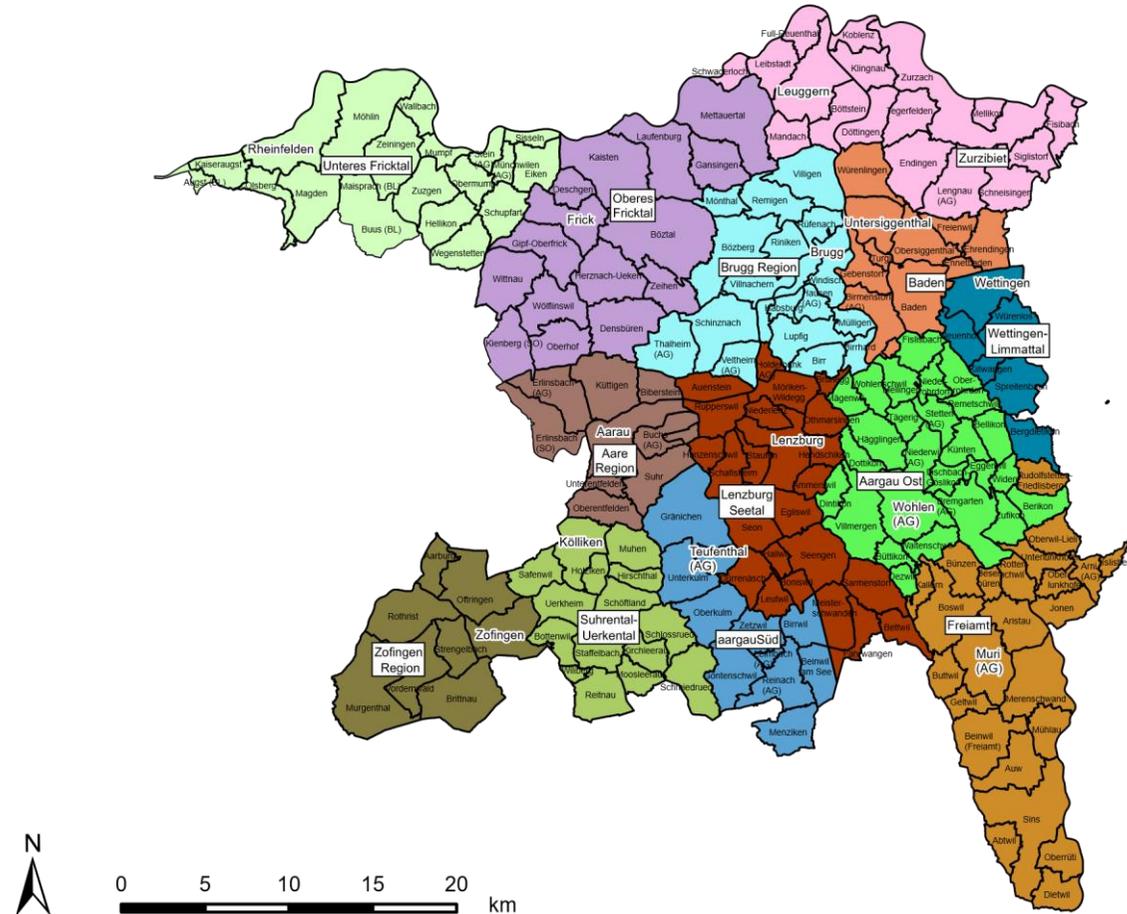
Regierungsrat Aargau

Landammann
GALLATI

Staatsschreiberin
FILIPPI

Anhang 1¹

Bevölkerungsschutzregionen im Kanton Aargau ab 1.1.2024 (§ 2 Abs. 1)



¹ Anhang 1 zur Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR [515.211](#))

ZSO	Gemeinden	ZSO Typ
Aare Region	Aarau, Biberstein, Buchs, Erlinsbach AG, Erlinsbach SO, Küttigen, Oberentfelden, Suhr, Unterentfelden	3
Aargau Ost	Bellikon, Berikon, Bremgarten, Büttikon, Dintikon, Dottikon, Eggenwil, Fischbach-Göslikon, Fislisbach, Hägglingen, Künten, Mägenwil, Mellingen, Niederrohrdorf, Niederwil, Oberrohrdorf, Remetschwil, Stetten, Tägerig, Uezwil, Villmergen, Waltenschwil, Widen, Wohlen , Wohlenschwil, Zufikon	3
aargauSüd	Beinwil am See, Birrwil, Gontenschwil, Gränichen, Leimbach, Menziken, Oberkulm, Reinach, Teufenthal , Unterkulm, Zetzwil	2
Baden	Baden, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Gebenstorf, Obersiggenthal, Turgi, Untersiggenthal , Würenlingen	3
Brugg Region	Birr, Birrhard, Bözberg, Brugg , Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Veltheim, Villigen, Villnachern, Windisch	2
Freiamt	Abtwil, Aristau, Arni, Auw, Beinwil, Besenbüren, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Islisberg, Jonen, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri , Oberlunkhofen, Oberrüti, Oberwil-Lieli, Rottenschwil, RudolfstettenFriedlisberg, Sins, Unterlunkhofen	2
Lenzburg Seetal	Ammerswil, Auenstein, Bettwil, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg , Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Ruppenswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon, Staufen	3
Oberes Fricktal	Böztal, Densbüren, Frick , Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Kienberg SO, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Wittnau, Wölfliswil, Zeihen	2
Suhrental-Uerkental²	Bottenwil, Hirschthal, Holziken, Kirchleerau, Kölliken , Moosleerau, Muhen, Reitnau, Safenwil, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach, Uerkheim, Wiliberg	1
Unteres Fricktal	Augst BL, Buus BL, Eiken, Hellikon, Kaiseraugst, Magden, Maisprach BL, Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden , Schupfart, Sisseln, Stein, Wallbach, Wegenstetten, Zeiningen, Zuzgen	2
Wettingen-Limmattal	Bergdietikon, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen , Würenlos	2

² Fusion mit ZSO Zofingen Region per 1. Januar 2025

Zofingen Region³	Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vorderwald, Zofingen	2
Zurzibiet	Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern , Mandach, Mellikon, Schneisingen, Schwaderloch, Siglistorf, Tegerfelden, Zurzach	2

³ Fusion mit ZSO Suhrental-Uerkental per 1. Januar 2025

Anhang 2¹**Zivilschutzausbildung (§ 27a)***Dauer*

Grundausbildung	
Funktion	Tage
Betreuer/in	16 (12 Tage Grund- und Fachkurs und 4 Tage Verbandsausbildung)
Führungsunterstützer/in	16 (12 Tage Grund- und Fachkurs und 4 Tage Verbandsausbildung)
Pionier/in	16 (12 Tage Grund- und Fachkurs und 4 Tage Verbandsausbildung)
Materialwart/in	16 (12 Tage Grund- und Fachkurs und 4 Tage Verbandsausbildung)
Infrastrukturwart/in	16 (12 Tage Grund- und Fachkurs und 4 Tage Verbandsausbildung)
Koch/Köchin	12 (12 Tage Grund- und Fachkurs)

¹ Anhang 2 zur Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR [515.211](#))

Kaderausbildung Unteroffiziere	
Funktion	Tage
Betreuungsunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Führungsunterstützungsunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Pionierunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Materialunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Infrastrukturunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Kulturgüterschutzunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Transportunteroffizier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Küchenunteroffizier/in	12 (12 Tage Kaderkurs)

Kaderausbildung höhere Unteroffiziere	
Funktion	Tage
Fourier/in	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Feldweibel	17 (12 Tage Kaderkurs und 5 Tage praktischer Dienst)
Kaderausbildung Offiziere	
Funktion	Tage
Betreuungsoffizier/in	17 (5 Tage Kaderkurs Führung BABS und 12 Tage Kaderkurs und praktischer Dienst)
Führungsunterstützungsoffizier/in	17 (5 Tage Kaderkurs Führung BABS und 12 Tage Kaderkurs und praktischer Dienst)
Pionieroffizier/in	17 (5 Tage Kaderkurs Führung BABS und 12 Tage Kaderkurs und praktischer Dienst)
Zusatzausbildung	
Funktion	Tage
Sanitätsspezialist/in	5
Fahrer/in	5
Kulturgüterschutzspezialist/in	5
Spezialist/in Absturzsicherung (ohne Funktionsänderung)	3
Care Spezialist/in	4

Anhang 3 ¹**Gebühren für die Benutzung von Gebäuden und Anlagen des ZAZ Eiken (§ 27)**

Ziff.	Hauptgebäude	Einheit	Benutzungsgebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
1.1	CPR-Schulungsraum ohne CPR-Phantome	pauschal	50.–
			Fr.
Ziff.	Aussenanlagen (Geländeteile 4-6)	Einheit	Benutzungsgebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
2.1	Befestigte Plätze (ASTAG)	pro Person	10.–
2.2	Geländeteil (GT)	pauschal	200.–
2.3	Gebäude Nr. 49 – Tiefenrettung	pauschal	150.–
2.4	Personalaufwand	pro Stunde	85.–
Ziff.	Schulungen durch Eidg. dipl. Instruk-tionspersonal	Einheit	Gebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
3.1	Lehrpersonal	pro Stunde	100.–

¹ Anhang 3 zur Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZV-AG) vom 22. November 2006 (SAR [515.211](#))

Ziff.	Material, Geräte und Infrastrukturen	Einheit	Benützungsgebühr pro Halbttag* oder Abend*
			Fr.
4.1	CPR-Phantom	pauschal	70.–
4.2	Pneulader inkl. Bedienung	Stunden	120.–

*Halbttag = Vormittag 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Nachmittag 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

*Abend = ab 18.00 Uhr

Gebührenermässigung bei Aussenanlagen:

50 % für: Zivilschutzorganisationen (ZSO)
 Aarg. Gebäudeversicherung (AGV) (ohne Gebäude Nr. 49)
 Feuerwehren (ohne Gebäude Nr. 49)
 Gesundheitswesen
 Technisches Hilfswerk (THW)
 Zivile Hundestaffeln.